



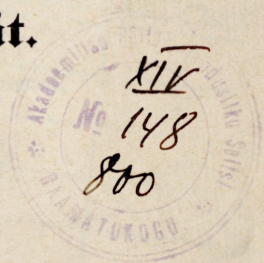
Geschäftsordnung

für

die Organe der Livländischen adeligen

Güter = Kreditsozietät.

~~55284~~

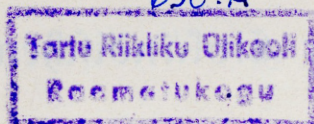


Von dem Kreditkomité auf Grund der ihm am 7. März 1899 von der Generalversammlung erteilten Ermächtigung bestätigt am 2. Mai 1899.

Riga, 1899.

Buchdruckerei und Lithographie von A. v. Grothuß, gr. Schmiedestr. Nr. 43.

bst. A



17749

Дозволено цензурою. — Рига, 2-го апрѣля 1899 г.

Est. A - 11 231



24/25

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.

Die Generalversammlung der Sozietätsmitglieder § 1

Kapitel II.

Die vorbereitende Kommission § 32

Kapitel III.

Der Kreditkomité § 34

Kapitel IV.

Die Oberdirektion und ihre Unterorgane:

 Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen § 41

 Abschnitt 2: Die Oberdirektion § 69

 Abschnitt 3: Die Etnische Distriktsdirektion § 81

 Abschnitt 4: Die fahrenden Affessore und die Landmesser § 85

Kapitel V.

Die Revidenten der Oberdirektion § 91

Kapitel VI.

Die Zahlungen der Darlehnehmer § 95

Beilage I.

Estat für die Direktionen.

Beilage II.

Pensionen und Alterszulagen.

Beilage III.

Reverjalformulare.



Kapitel I.

Die Generalversammlung der Sozietätsglieder.

(Siehe Reglement §§ 9—26.)

§ 1.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden alle drei Jahre zur Zeit der ordentlichen Landtage statt; außerordentliche Generalversammlungen sind nach Bedürfnis, und wenn möglich, zur Zeit außerordentlicher Landtage abzuhalten und mittelst besonderen Zirkulairs an die Sozietätsglieder von der Oberdirektion zu berufen.

§ 2.

Alle stimmberechtigten Personen, welche die Generalversammlung zu besuchen wünschen, sind verpflichtet ihre Namen in die zu diesem Behufe geführten Register eintragen zu lassen.

§ 3.

Stimmberechtigt sind außer den in den §§ 2, 3 und 9 des Reglements erwähnten Personen, alle diejenigen, welche auf Grund früherer Reglements die Mitgliedschaft erworben und inzwischen nicht verloren haben.

Anmerkung: Als stimmberechtigte Interessenten auf Grund früherer Reglements gelten:

- a) Besitzer von Rittergütern, für die die Eintrittsgelder bezahlt sind (Regl. v. J. 1868 § 138).
- b) Söhne von Interessenten, zu deren Gunsten eine irrevokable Deklaration abgegeben ist. (Regl. v. J. 1868 § 12 Absatz 5).
- c) Besitzer von Rittergütern, auf denen eine spezielle oder generelle Garantie ruht, nachdem die Pfandbriefschulden auf verkaufte Parzellen übertragen sind. (Regl. v. J. 1868 § 2, 4 u. 291. Gefindes-Verkaufsregeln v. 5. Sept. 1866. Reg. Pat. № 80 § 21, 31 u. 32).

§ 4.

Die Glieder der Direktionen dürfen an der Beratung teilnehmen, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind.

§ 5.

Personen, welche nicht Glieder der Kreditsozietät oder ihrer Direktionen sind, dürfen der Versammlung nur mit Genehmigung des Präsidenten derselben (Sprechers) beiwohnen.

§ 6.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Eröffnung derselben bei der Oberdirektion einzureichen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch unbenommen auch später eingegangene Anträge in Verhandlung zu ziehen bezw. zu entscheiden.

§ 7.

Der Präsident (Sprecher) leitet die Verhandlungen der Generalversammlung.

Kommen seine eigenen Angelegenheiten zur Verhandlung oder will er sich persönlich an der Diskussion beteiligen, so wird er vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten des Kreditkomitès vertreten.

§ 8.

Dem Präsidenten steht das Recht zu über Glieder der Generalversammlung, welche die Ordnung in irgend welcher Weise verletzen, in nachstehender Gradation Ordnungsstrafen zu verhängen:

- 1) das Aussprechen einer Bemerkung über eine von einem Redner gethane unparlamentarische Aeußerung;
- 2) den Ruf zur Ordnung;
- 3) das Entziehen des Wortes.

Anmerkung: Das Entziehen des Wortes für eine Sitzung oder für die ganze Generalversammlungs-Session steht nur der Generalversammlung selbst zu.

§ 9.

Wer sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügt, hat auf dessen Aufforderung die Versammlung zu verlassen.

§ 10.

Der Präsident konstatiert die Beschlussfähigkeit und beginnt sodann die Verhandlungen mit der Verlesung und Regulierung des Rezeffes der vorhergegangenen Sitzung.

§ 11.

Die Verhandlung eines jeden Beratungsgegenstandes leitet der Präsident dadurch ein, daß er zuerst die auf die Vorlage bezüglichen Aktenstücke nach eigener Auswahl und sodann das Sentiment der vorbereitenden Kommission und das Konsilium der Oberdirektion verlesen läßt. Hierbei hat jedes zur Teilnahme an den Verhandlungen berechnigte Glied der Versammlung das Recht den Vortrag auf die Vorlage bezüglicher ergänzender Aktenstücke zu verlangen.

§ 12.

Anträge, die an die Verhandlungen anknüpfend, in der Generalversammlung gestellt werden, müssen von dem Antragsteller schriftlich formuliert dem Präsidenten übergeben werden.

Genehmigt die Generalversammlung die Beratung des Antrags, so wird derselbe zunächst der vorbereitenden Kommission übergeben.

§ 13.

Es darf Niemand in einer Sache das Wort ergreifen ohne dazu die Erlaubniß des Präsidenten eingeholt zu haben. Melben sich Mehrere zu gleicher Zeit zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Redner. Der Präsident ist berechtigt, dem Oberdirektor oder seinem Stellvertreter auch außer der Reihe der Anmeldungen das Wort zu erteilen.

Auf der Generalversammlung wird von der Tribüne, und nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Sprechers, von den Sitzplätzen aus, gesprochen.

§ 14.

Nach stattgehabter Wahl des Präsidenten und der vorbereitenden Kommission kommt zunächst der Bericht der Oberdirektion zur Verhandlung; sodann folgen die eingegangenen Anträge, Gesuche und Beschwerden in der von dem Präsidenten zu bestimmenden Reihenfolge, und zum Schlusse die übrigen von der Versammlung zu vollziehenden Wahlen.

§ 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse entweder durch gewöhnliche Abstimmung mittelst Erhebung der Abstimmenden von den Sitzplätzen (Aufstehen und Eigenbleiben) oder auf den Antrag dreier stimmberechtigter Mitglieder, durch Ballotement.

§ 16.

Der Präsident bestimmt den Wortlaut der zum Ballotement gestellten Frage und eventuell die Reihenfolge der Ballotements. Eine negative Fragestellung ist unzulässig.

§ 17.

Die Fragestellung wird hierauf verlesen und zum Rezeß verschrieben. Eine etwaige Abänderung der Fassung ist in der darauf folgenden Sitzung bei Regulierung des Rezeßes nur gestattet, wenn durch dieselbe der eigentliche Sinn der Frage nicht verändert wird. Darüber, ob letzteres der Fall ist oder nicht, hat die Generalversammlung zu entscheiden.

§ 18.

Ein Ballotement über die Frage, ob ballotiert werden soll oder nicht, ist unstatthaft.

§ 19.

Das Ballotement findet niemals in der Sitzung statt, in welcher es beantragt worden ist, sondern immer in der darauf folgenden, und zwar gleich nach der Regulierung des Rezeßes. Bevor der Präsident zum Ballotement schreitet, läßt

er die Fragestellung, wie sie im regulierten Rezepte verschrieben steht, nochmals verlesen. In der Sitzung, in welcher das Ballotement stattfindet, darf in der zum Ballotement gestellten Angelegenheit Niemand mehr das Wort ergreifen. Nur dem Präsidenten steht das Recht zu, vor dem Ballotement die Fragestellung zu erläutern.

§ 20.

Wer auf ein Ballotement anträgt, kann seinen Antrag zurückziehen, so lange das Ballotement noch nicht begonnen hat.

§ 21.

Nachträgliche Erklärungen einzelner Ballotirender über von ihnen beim Ballotement begangene Versehen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 22.

Beschlüsse können auf derselben Generalversammlung nur mit Stimmeinhelligkeit aufgehoben werden.

§ 23.

Proteste oder Rechtsbewahrungen gegen ordnungsmäßig zu Stande gekommene Beschlüsse der Generalversammlung sind nicht zulässig, jedoch können abweichende Meinungen schriftlich zu den Akten gegeben werden.

§ 24.

Sämmtliche von der Generalversammlung zu vollziehenden Wahlen erfolgen in der Weise, daß jeder Wähler einen Kandidaten mittelst Wahlzettels vorschlägt, und sodann über die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einzeln ballotiert wird; als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher im Ballotement die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Wahlgängen das Los, welches von dem Oberdirektor gezogen wird.

§ 25.

Auf einhelligen Wunsch der Versammlung können Wahlen auch durch Akklamation erfolgen.

§ 26.

In ihrer ersten Sitzung wählt die Generalversammlung ihren Präsidenten (Sprecher) und die Glieder der vorbereitenden Kommission (des Engen Ausschusses), am Schlusse ihrer letzten Sitzung den Präsidenten und die Glieder des Kreditkomitès, den Oberdirektor, die Räte der Oberdirektion, die Assessore der Distriktdirektion, die Revidenten der Oberdirektion, die fahrenden Assessore und die Glieder der etwa niedergelegten Kommissionen.

§ 27.

Die fahrenden Assessore des Lettischen Distrikts werden nur von den in diesem Distrikt ansässigen Sozietätsmitgliedern, die Assessore der Estnischen Distrikts-

direktion und die fahrenden Assessoren für den Estnischen Distrikt aber von den in diesem Distrikt angesessenen Sozietätsmitgliedern gewählt.

§ 28.

Das Protokoll (Rezeß) über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von dem Obersekretair geführt und mit den Sentiments der vorbereitenden Kommission und den Konsilien der Oberdirektion im Archiv der letzteren aufbewahrt.

§ 29.

Die Feststellung der Fassung des Protokolls kann von der Generalversammlung ihrem Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberdirektor übertragen werden. Das von diesen Personen im Auftrage der Generalversammlung regulierte Protokoll hat dieselbe Rechtskraft wie ein in der Generalversammlung festgestelltes.

§ 30.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, sofern sie allgemeine Interessen der Sozietät betreffen, werden der Estnischen Distrikts-Direktion und dem Estischen Engen Ausschuß, sowie den Mitgliedern der Sozietät zur Wissenschaft und Nachachtung mitgeteilt. Für Einzelfälle getroffene Bestimmungen und Entscheidungen sind nur den Beteiligten zu eröffnen.

§ 31.

In Fällen, für welche die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, ist die Geschäftsordnung der Versammlungen der Livländischen Ritter- und Landschaft subsidiär in Anwendung zu bringen.

Kapitel II.

Die vorbereitende Kommission.

(Siehe Reglement §§ 20—22.)

§ 32.

Die Sentiments der vorbereitenden Kommission resp. ihrer einzelnen Glieder werden vom Obersekretair niedergeschrieben und vom Präsidenten der Oberdirektion zur Abgabe ihrer Konsilien übergeben.

§ 33.

Weicht das Konsilium der Oberdirektion von dem Sentiment der Kommission ab, so wird dasselbe der Kommission vorgetragen, die alsdann ihr Sentiment noch ändern kann.

Kapitel III.

Der Kreditkomité.

(Siehe Reglement §§ 27 – 33.)

§ 34.

Der Kreditkomité versammelt sich zur Beprüfung des Rechenschaftsberichts jährlich im Frühling und außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses.

§ 35.

Die Glieder des Kreditkomités werden zu den Sitzungen desselben durch besondere Schreiben eingeladen, in denen kurz anzugeben ist, welche Vorlagen vor aussichtlich zur Verhandlung kommen werden.

§ 36.

Diejenigen Glieder des Kreditkomités, welche ihren Wohnsitz nicht in Riga haben, erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und an Diäten 10 Rbl. täglich mit Einschluß der Reisetage. Wenn sie zugleich Glieder des Adelskonvents sind, erhalten sie Reisegelder und Diäten nur dann, wenn der Kreditkomité und der Adelskonvent nicht gleichzeitig versammelt sind.

§ 37.

Alle Vorschläge, Beschwerden und Gesuche, die an den Komité gerichtet sind, werden bei der Oberdirektion eingereicht.

§ 38.

Jedes Mitglied des Kreditkomités hat das Recht, sein vom Beschluß abweichendes Sentiment in dem Rezeß verschreiben zu lassen. Der Rezeß über die Verhandlungen des Kreditkomités wird vom Obersekretair verfaßt, vom Präsidenten und Oberdirektor unterschrieben und mit den Sentiments des Komités und den Konsilien der Oberdirektion im Archiv der letzteren aufbewahrt.

§ 39.

Dem Kreditkomité wird übertragen:

- a) die Entscheidung über etwa erforderliche Geldoperationen in dringenden Fällen;
- b) etwa erforderliche außerordentliche Bewilligungen für die Verwaltung der Sozietät;
- c) die Besetzung von Vakanz in den Direktionen — mit Ausnahme des Amtes des Oberdirektors — bis zur nächsten Generalversammlung;

- d) die Anstellung und Entlassung von Beamten; (§ 44 und 47.)
- e) die Kreirung und Aufhebung von Einnehmer- und Korrespondenten-Stellen;
- f) die Befristung terminlicher Zahlungen der Darlehnehmer (§ 100).

§ 40.

Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen, der Fassung und Bekanntgebung der Beschlüsse des Kreditkomitès, sowie der von ihm zu vollziehenden Wahlen finden die im Kapitel I. für die Generalversammlung festgesetzten Bestimmungen analoge Anwendung.

Kapitel IV.

Die Oberdirektion und ihre Unterorgane.

(Siehe Reglement §§ 34—46.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Außer der Oberdirektion bestehen z. B. als örtliche Organe der Sozietät:

- 1) Die Estnische Distriktsdirektion;
- 2) Die Generalversammlung der Deselschen Sozietätsglieder, der Enge Ausschuß daselbst und die Filialkasse in Arensburg.

Anmerkung: Die näheren Bestimmungen für Desel sind in einer besonderen Geschäftsordnung enthalten.

§ 42.

Die Oberdirektion besteht aus dem Oberdirektor und vier Räten, von denen der eine nach der Bestimmung der Generalversammlung die Leitung der Estnischen Distriktsdirektion zu übernehmen hat, und der estnischen Sprache mächtig sein muß. Die Estnische Distriktsdirektion besteht aus diesem von der Generalversammlung designierten Rat und zwei Assessoren.

§ 43.

Der Oberdirektor, die Räte der Oberdirektion, der Direktor und die Assessoren der Distrikts-Direktion, sowie die fahrenden Assessoren (§ 85 ff.) werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre, d. h. von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen gewählt.

§ 44.

Der Obersekretair und der Oberrendant der Oberdirektion, sowie der erste Sekretair und der Rendant der Distrikts-Direktion werden vom Kreditkomité angestellt. Hinsichtlich der ersteren steht der Oberdirektion, hinsichtlich der letzteren der Distrikts-Direktion das Vorschlagsrecht zu.

§ 45.

Die übrigen Kanzlei- und Renteibeamten, die Kanzellisten und den Syndikus stellen die betreffenden Direktionen, das niedere Dienstpersonal aber, soweit dasselbe außeretatmäßig ist, der Oberdirektor resp. Distriktsdirektor an.

§ 46.

Die erstmalige Anstellung zu einem Kanzlei- resp. Renteidienste bei der Sozietät erfolgt auf 3 Jahre, eine Wiederanstellung von sechs zu sechs Jahren. Nach 30-jährigem Dienste ist die Wiederanstellung zwar zulässig, jedoch nur auf je drei Jahre.

Anmerkung: Vorstehende Bestimmung findet auf die bereits früher zu lebenslänglichem Dienst Angestellten keine Anwendung.

§ 47.

Die vorzeitige Entlassung der im § 46 bezeichneten Personen aus dem Dienste der Sozietät ist wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Vorgesetzten und wegen anstößigen Lebenswandels zulässig. Dieselbe wird für den Obersekretair, die Sekretaire, den Oberrendanten, die Rendanten und Kassierer, sowie die Buchhalter vom Kreditkomité, für die Subalternbeamten und das Dienstpersonal von ihren Konstituenten verfügt.

§ 48.

Zu fahrenden Assessoren sind Personen adeligen Standes zu wählen, welche berufsmäßige Landwirte sein müssen. Wenn sie in Livland kein Rittergut besitzen, haben sie eine Kaution von 10,000 Rbl. zu hinterlegen.

§ 49.

Zum Syndikus ist ein vereidigter Rechtsanwalt zu ernennen.

§ 50.

Die Sekretaire müssen Juristen und die Rendanten, Kassierer und Buchhalter mit der kaufmännischen Buchführung vertraut sein.

§ 51.

Als Buchhalter, Archivare, Journalisten, Expedienten, Bureaubeamte und Kanzellisten können auch Personen weiblichen Geschlechts angestellt werden.

§ 52.

Sowohl die Glieder der Direktionen, als die fahrenden Offiziere und sämtliche Beamten der Sozietät, mit Ausnahme des Syndikus, haben sich mittelst zu unterschreibender Reversale an Eides statt zu verpflichten, die Obliegenheiten ihres Amtes treu und gewissenhaft zu verwalten. (Siehe Beilage III).

§ 53.

Die Oberdirektion und die Estnische Distriktsdirektion sind täglich, mit Ausnahme der im § 54 bezeichneten Tage, in den Geschäftsstunden für das Publikum geöffnet.

§ 54.

Die Oberdirektion und die Estnische Distriktsdirektion sind geschlossen an den Sonntagen und:

- 1) Am Neujahrstage — 1. Januar;
- 2) Am heil. Dreikönigstage — 6. Januar;
- 3) Am Buß- und Bettage;
- 4) Am Tage Mariä Verkündigung — 25. März;
- 5) An den Tagen vom Donnerstage in der stillen Woche bis zum Dienstage in der Osterwoche inkl.; fallen diese Tage in die Zeit zwischen dem 10. und 20. April, so sind die Direktionslokale am Sonnabend in der Osterwoche offen;
- 6) Am Himmelfahrtstage;
- 7) Am 2. und 3. Pfingsttage;
- 8) Am Tage Johannis des Täufers — 24. Juni;
- 9) Am Reformationsfest — 19. Oktober;
- 10) An den Tagen vom 23. bis zum 31. Dezember inkl.;
- 11) In der Zeit der Sommerferien vom 10. Juni bis zum 10. August am Montag, Freitag und Sonnabend jeder Woche;
- 12) Am Krönungstage, am Thronbesteigungstage und an den Geburts- und Namenstagen Ihrer Majestäten des Kaisers, der Kaiserin und der Kaiserin-Mutter, sowie Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Thronfolgers.

§ 55.

Der Oberdirektor resp. Distriktsdirektor haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Sommerferien die zur Erledigung der laufenden Geschäfte erforderliche Anzahl von Gliedern und Beamten in den Direktionen an den Sitzungstagen anwesend sei.

§ 56.

Den Direktionsgliedern ist es nur dann gestattet, ihr Amt mit einem anderweitigen Dienst zu verbinden, wenn die Thätigkeit in dem letzteren nicht

in die Geschäftsstunden der Direktionen fällt. Hierher gehört auch die Teilnahme an Kommissionen, die nicht für Zwecke der Kreditsozietät arbeiten. Eine Ausnahme gilt für den Oberdirektor, welchem es gestattet ist, das Amt eines Landrats und eines Präsidenten des Livländischen Konsistoriums zu bekleiden.

§ 57.

Ein Amt außerhalb der Direktionen und anderweitige Geschäfte dürfen die übrigen Beamten der Sozietät, mit Ausnahme des Syndikus und der Landmesser, nur unter der Bedingung übernehmen, daß solche weder mit dem Geschäftskreise der Direktionen kollidieren, noch die Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Kreditsozietät hindern.

§ 58.

Alle Entscheidungen der Direktionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt in der Oberdirektion die Stimme des Oberdirektors, in der Estnischen Distriktdirektion die des Distriktdirektors den Ausschlag.

§ 59.

In Abwesenheit des Oberdirektors bezw. Direktors vertritt denselben der älteste Rat bezw. Assessor der Direktion nach dem Dienstalter.

§ 60.

Klagen über Amts- und Pflichtverletzung der Direktionen, sowie der Glieder und Beamten derselben werden bei dem Kreditkomité oder der Generalversammlung angebracht.

§ 61.

Der Oberrendant und die Rendanten der Oberdirektion und der Distriktdirektion haben Amtskautionen zu hinterlegen, der erstere im Betrage von 6000 Rbl., die letzteren im Betrage von je 3000 Rbl. Die Höhe der von den Einnehmern zu hinterlegenden Kautionen wird von der Oberdirektion bestimmt.

§ 62.

Die Glieder und etatmäßigen Beamten der Direktionen werden von der Kreditsozietät nach dem in der Beilage I enthaltenen Etat besoldet. Sie, sowie ihre Wittwen und Waisen erhalten Pensionen nach den in der Beilage II enthaltenen Bestimmungen.

Anmerkung: Etatmäßige Summen, welche wegen Vakanz der bezüglichen Aemter nicht zur Auszahlung gelangen, dienen zur Vergrößerung des der Oberdirektion zur Besoldung der außeretatmäßigen Beamten und zur Anmietung temporairer Hilfskräfte angewiesenen Credits.

§ 63.

Außer ihrem Gehalte erhalten die etatmäßigen Beamten, mit Ausnahme der Direktoren, Direktionsglieder, fahrenden Assessoren und des Syndikus, nach mehr als zehnjährigem Dienste Alterszulagen gemäß Beilage II.

§ 64.

Das Gehalt wird vom Tage des Dienstantritts an berechnet und in monatlichen Raten am ersten Tage jedes Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 65.

Den Gliedern und Beamten der Direktionen werden bei Amtsfahrten außer der Vergütung der Reisekosten, für jeden Tag mit Einschluß der Reisetage die folgenden Diäten gezahlt:

a) Dem Oberdirektor oder seinem Stellvertreter:

in der Residenz und im Auslande	30 Rbl.
sonst außerhalb Livlands	20 "
in Livland	15 "

b) den übrigen Beamten:

in der Residenz und im Auslande	20 Rbl.
sonst außerhalb Livlands	15 "
in Livland	10 "

§ 66.

Glieder der Sozietät und andere Personen, welche außerhalb ihres besändigen Wohnsitzes an Kommissionen, welche für Sozietätszwecke thätig sind, teilnehmen, erhalten außer der Vergütung der Reisekosten die im § 65 p. b. festgesetzten Diäten.

§ 67.

Die fahrenden Assessoren und Landmesser erhalten keine Diäten.

§ 68.

Zur Anstellung von außeretatmäßigen Beamten und temporären Hilfskräften für das Kanzlei-, Rechnungs- und Meßwesen, zur Deckung von Kassen- und Rechnungsversehen und zu Wohlthätigkeitszwecken werden der Oberdirektion Kredite angewiesen.

Abschnitt II.

Die Oberdirektion.

§ 69.

Die Oberdirektion hat alle Geschäfte der Sozietät zu führen, soweit dieselben nicht auf ihre Unterorgane übertragen werden. Bei der Feststellung des Geschäftskreises der Estnischen Distriktsdirektion hat sie ihr Augenmerk darauf zu richten:

- a) daß es den Anleihenehmern im Estnischen Distrikt ermöglicht werde, ihre sämtlichen Geschäfte mit der Kreditsozietät in Jurjew zu erledigen und daselbst nach Möglichkeit alle erforderlichen Einkünfte aus den Sozietätsakten zu erhalten, und
- b) daß die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Sozietätsgeschäfte im ganzen Lande möglichst gewahrt bleibe.

§ 70.

Die Oberdirektion hat über die genaue Aufrechterhaltung und Beobachtung der Vorschriften des Reglements und der Beschlüsse der Generalversammlung und des Kreditkomitès zu wachen und die der Kreditsozietät Allerhöchst zugesicherten Rechte wo nötig zu vertreten.

§ 71.

Beschwerden über die der Oberdirektion unterstellten Organe der Sozietät, mit Ausnahme der im § 60 erwähnten, untersucht und entscheidet die Oberdirektion nach Maßgabe des Kreditreglements und der Geschäftsordnung. Die Oberdirektion fordert das Organ, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, zur Erklärung auf und fällt hierauf die Entscheidung entweder gleich oder nach einer auf Kosten des unterliegenden Teils geführten Untersuchung.

§ 72.

Wer sich durch die Entscheidung oder das Verfahren der Oberdirektion geschädigt glaubt, kann sich zwar an den Kreditkomitè und von diesem an die nächste Generalversammlung oder direkt an die letztere wenden; gleichwohl hat er, mit Vorbehalt seines Rechts, der Verfügung der Oberdirektion Folge zu leisten.

Die Generalversammlung ist, mit Ausnahme derjenigen Fälle, deren allendliche Erledigung dem Kreditkomitè anheim gegeben worden, letzte Instanz.

§ 73.

Während der Generalversammlungen und der Sitzungen des Kreditkomitès sind Beurlaubungen der Glieder der Oberdirektion nur in den allerdringenden Fällen zulässig.

§ 74.

Dem Oberdirektor steht zu:

- 1) die Ueberwachung des gesammten Geschäftsganges der Sozietät;
- 2) die Vertretung der Kreditsozietät nach außen;
- 3) die Eröffnung der Generalversammlungen;
- 4) das Präsidium in der Oberdirektion;
- 5) die Festsetzung der Geschäftsstunden für die Direktionen;
- 6) die Vertheilung der Geschäfte und Arbeiten in der Oberdirektion unter die Glieder und Beamten;
- 7) die Revisionen der Kassen, Fonds und Deposita in der Oberdirektion;
- 8) die Revision der der Oberdirektion unterstellten Organe der Sozietät und die Befugniß, im Behinderungsfalle eines der Glieder mit denselben zu betrauen;
- 9) die Anordnung der Abschätzung der Rittergüter und abgetheilten Grundstücke im Lettischen Distrikt;
- 10) die Beurlaubung der Glieder und Beamten der Oberdirektion;
- 11) die Anstellung und Entlassung des außeretatmäßigen niederen Dienstpersonals in der Oberdirektion; und
- 12) das diskretionaire Verfügungsrecht über den der Oberdirektion zur Verfügung gestellten Kredit bis zum Betrage von 1000 Rbl. jährlich.

Anmerkung. Der Oberdirektor wird für den Fall längerer Abwesenheit von dem Präsidenten des Kreditkomitès beurlaubt.

§ 75.

Der Syndikus ist verpflichtet:

- 1) die Kreditsozietät und deren Direktionen in allen gerichtlichen und streitigen Angelegenheiten zu vertreten und die Rechte und das Beste der Kreditsozietät überall wahrzunehmen;
- 2) von allem der Kreditsozietät Nachtheiligen, sobald ihm solches bekannt wird, die Oberdirektion unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
- 3) in allen Angelegenheiten der Kreditsozietät die nötige Verschwiegenheit unverbrüchlich zu beobachten;
- 4) alle ihm vorgelegten Dokumente genau und unparteiisch zu prüfen und geforderte Rechtsgutachten ohne Aufenthalt und ohne Ansehen der Person und seiner anderweitigen Amtsverhältnisse zu erteilen.

Anmerkung: Mit dem Syndikus ist bei seiner Ernennung ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen.

§ 76.

Der Oberdirektion ist anheimgestellt mit der Führung einzelner Sachen, sowie mit der Abstattung von Gutachten in einzelnen Angelegenheiten auch andere Rechtsgelehrte zu beauftragen.

§ 77.

Die Glieder der Oberdirektion und der Obersekretair, wie auch der Oberrendant, wenn er zu den Sitzungen der Oberdirektion hinzugezogen wird, sind berechtigt, Separatvota abzugeben und im Protokoll verschreiben zu lassen.

§ 78.

Die Kanzlei wird vom Obersekretair und die Buchhalterei vom Oberrendanten speciell geleitet und beaufsichtigt.

§ 79.

Die Oberdirektion ist bei eintretenden Vakanzien jedes Mal verpflichtet in Erwägung zu ziehen, ob die Geschäftslage sich nicht dahin geändert hat, daß der betreffende Posten nicht wieder zu besetzen sei, wobei insbesondere die Zahl der Sekretaire und Buchhalter einzuschränken ist.

§ 80.

Die Einnahmer und Korrespondenten werden von der Oberdirektion angestellt, haben die Zahlungen der Darlehnnnehmer in Empfang zu nehmen und können auch zu anderen Geschäften bevollmächtigt werden.

Abchnitt III.

Die Distriktsdirektion.

§ 81.

Die Direktion für den Estnischen Distrikt hat ihren Sitz in Jurjew. Sie führt diejenigen Geschäfte der Kreditsozietät im Jurjew-Werroschen und Pernau-Jellinschen Kreise, die ihr von der Oberdirektion dauernd oder vorübergehend übertragen werden (§ 69).

§ 82.

Dem Distriktsdirektor, welcher zugleich Rat der Oberdirektion ist, seinen Wohnsitz aber in Jurjew hat, steht zu:

- 1) Das Präsidium in der Distriktsdirektion;
- 2) die Ueberwachung des Geschäftsganges derselben;
- 3) die Verteilung der Geschäfte unter die Glieder und Beamten der Distriktsdirektion;
- 4) Die Revision der Kassen, Fonds und Deposita in derselben;
- 5) die Anordnung der Abschätzung der Rittergüter und abgetheilten Grundstücke im Estnischen Distrikt;
- 6) die Beurlaubung der Glieder und Beamten der Distriktsdirektion; und
- 7) die Anstellung und Entlassung des niederen außeretatmäßigen Dienstpersonals in derselben.

Anmerkung: Der Distriktsdirektor wird für den Fall längerer Abwesenheit von dem Oberdirektor beurlaubt.

§ 83.

Die Distriktsdirektion ist verpflichtet, alle ihr von der Oberdirektion erteilten Aufträge gewissenhaft auszuführen und alle Instruktionen und Anordnungen derselben genau zu befolgen.

§ 84.

Die Glieder der Distriktsdirektion unterliegen der Verantwortung für die Verlegung der Instruktionen und Anordnungen der Oberdirektion, ebenso wie für die Verlegung des Reglements und dieser Geschäftsordnung.

Abschnitt IV.

Die fahrenden Assessoren und die Landmesser.

§ 85.

Die fahrenden Assessoren sind verpflichtet:

- 1) alle erforderlichen Lokalbesichtigungen auszuführen;
- 2) die Verwaltung der der Sozietät gehörenden Güter und Grundstücke zu beaufsichtigen;
- 3) über zu ihrer Kenntniß gelangte Deteriorationen und sonstige Entwertungen der Kreditsozietät verpfändeter Immobilien unverzüglich der Oberdirektion oder der Distriktsdirektion zu berichten;
- 4) erforderlichen Falles in den Direktionen Hilfsarbeiten zu leisten, für welche sie unabhängig von ihrem Gehalt eine Vergütung von 5 Rbl. täglich erhalten.

§ 86.

Die fahrenden Assessoren haben ihre Obliegenheiten vorzugsweise je in einem der vier Kreise auszuführen, und erhalten Ersatz der Kosten ihrer Amtsfahrten.

§ 87.

Falls die fahrenden Assessoren mit Geschäften überhäuft sind, sind deren Obliegenheiten, soweit möglich, von den Räten der Oberdirektion bzw. den Assessoren der Distriktsdirektion auszuführen.

§ 88.

Einzelne Lokalbesichtigungen, namentlich solche, welche nicht mit Verifikation von Messungen und von Einschägungen des Landes verbunden sind, können von den Direktionen auch anderen Personen aufgetragen werden.

§ 89.

Die Landmesser, mit denen besondere Kontrakte abgeschlossen werden müssen, sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen revisorischen Arbeiten unverzüglich zu bewerkstelligen, sowie die fahrenden Assessoren und Delegationen bei der Verifikation von Messungen und Einschätzungen des Landes zu begleiten.

§ 90.

Den Landmessern wird das Eisenbahnbillet II. Klasse vergütet. Wenn sie nicht die fahrenden Assessoren oder deren Stellvertreter begleiten, sind ihnen auch die sonstigen Reisekosten, bei Berechnung der Vorspanngelder für zwei Pferde, zu ersetzen.

Kapitel V.

Die Revidenten der Oberdirektion.

§ 91.

Die Revidenten der Oberdirektion sind verpflichtet auf erhaltene Anzeige über die Fertigstellung des Jahres-Rechnenschaftsberichtes unverzüglich dessen Revision vorzunehmen.

§ 92.

Außerdem haben die Revidenten auch die sonstige Thätigkeit der Oberdirektion, so oft sie es für erforderlich halten, zu revidieren und der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Revisionen, welche übrigens in den Monaten April und Oktober möglichst zu vermeiden sind, zu berichten.

§ 93.

Die Glieder der Sozietät sind zur Ablehnung des Amtes eines Revidenten der Oberdirektion nicht befugt, es sei denn, daß sie die bezüglichen Obliegenheiten das letzte Triennium hindurch ausgeführt haben.

§ 94.

Die Revidenten erhalten, falls sie ihren Wohnsitz nicht in Riga haben, Ersatz ihrer Reisekosten und Diäten nach der im § 65 p. b. enthaltenen Tare.

Kapitel VI.

Die Zahlungen der Darlehnehmer.

§ 95.

Die Zahlungen der Darlehnehmer an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Verwaltungskosten sind in der Zeit vom 1. bis zum 15. April bezw. Oktober jeden Jahres derjenigen Zahlstelle zu leisten, welcher das betreffende Immobil zugeteilt ist. Außerdem werden solche Zahlungen für die im Riga-Wolmarschen und Wenden-Walkschen Kreise belegenen Grundstücke in der Oberdirektion, für die im Pernau-Jellinschen und Jurjew-Werroschen Kreise belegenen Grundstücke bei der Estnischen Distriktsdirektion und für Rittergüter sowol bei der Oberdirektion als bei der Estnischen Distriktsdirektion in Empfang genommen.

§ 96.

Die terminlichen Zahlungen können außer in barem Gelde auch in fälligen Koupons Zivl. Pfandbriefe, in zahlungsfälligen gezogenen Zivl. Pfandbriefen und in Transferten der Sozietätskassen geleistet werden. Transferte werden jedoch nur von solchen Personen entgegengenommen, welche den Kassierern bezw. Einnehmern der Sozietät persönlich bekannt oder sonst legitimiert sind.

§ 97.

An Beiträgen zur Deckung der Verwaltungskosten sind von jedem Darlehnschuldner halbjährlich 15 Kop. für jedes Hundert seiner Pfandbriefanleihe zu zahlen. (Reglement § 72.)

§ 98.

Die Oberdirektion ist befugt die terminlichen Zahlungen unter Erlaß der Weikrenten bis zum nächsten Zahlungstermin ganz oder teilweise zu stunden, wenn der Schuldner von unabwendbaren Unglücksfällen, wie Feuer Schaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehseuche, Mißwachs u. s. w. betroffen worden.

§ 99.

Der Unglücksfall muß spätestens binnen 14 Tagen, nachdem er sich ereignet hat, je nach der Belegenheit des Immobils der Oberdirektion oder Estnischen Distriktsdirektion angezeigt werden, welche darauf den Umfang des Schadens an Ort und Stelle feststellen lassen.

§ 100.

Zu weiterer Befristung terminlicher Zahlungen ist der Kreditkomité auf Vorstellung der Oberdirektion ermächtigt.

§ 101.

Das von den Rittergutsbesitzern gemäß § 61 des Reglements zu erlegendende Eintrittsgeld wird mit $\frac{1}{10}\%$ vom Nominalwerte der Pfandbriefe bei der Ausreichung derselben erhoben, ohne Rücksicht auf die bei der Kontrahierung früherer Pfandbriefanleihen gezahlten Eintrittsgelder.

Beilage I.

Etat für die Direktionen.

I. Die Oberdirektion.

	Jahres- gehalt.	Bemerkungen.
	Rubel.	
A. Stetmäßige Beamte:		
Oberdirektor	6000	Freie Wohnung im Sozietäts Hause.
Drei Räte à 3600 Rbl.	10800	
Zwei fahrende Assessoren des Lettischen Distrikts à 1000 Rbl.	2000	
Syndikus	1000	
Oberrendant	4800	
Obersekretair	4200	
Rendant	3000	
Erster Sekretair	3000	
Zweiter Sekretair	2800	
Dritter Sekretair	2600	
Vierter Sekretair	2400	
Fünfter Sekretair	2200	
Oberbuchhalter	2600	
Erster Buchhalter	1550	
Zweiter Buchhalter und Kassierer	1600	
Erster Buchhalter-Gehilfe	1400	
Zweiter Buchhalter-Gehilfe.	1000	
Revisor	1000	
Erster Archivar	1000	
Zweiter Archivar	800	
Expedient	1000	
Journalist	1000	
Erster Büreaubeamter	900	
Zweiter Büreaubeamter.	800	
Dritter Büreaubeamter	700	
Erster Kanzellist	700	
Zweiter Kanzellist	650	
Dritter Kanzellist	600	
Transport	62100	

	Jahres- gehalt.	Bemerkungen.
	Rubel.	
Transport	62100	
Erster Ministerial	480	} excl. Gratifikation für Nachtwachen. Haben sämmtlich freie Woh- nung im Sozietätshause.
Zweiter Ministerial	480	
Dritter Ministerial	470	
Vierter Ministerial	450	
Erster Kassenbote und Zähler	600	
Zweiter Kassenbote und Zähler	420	
B. Kredite:		
Zur Besoldung von außeretatmäßigen Beamten und Hilfsarbeitern in den Direktionen . . .	8460 8460	
Für Kassen- und Rechnungsversehen	1009	
Zu Wohlthätigkeitszwecken	500	
S u m m a	75260	

Anmerkung: Das Gehalt des ersten Buchhalters ist auf 2000 Rbl. zu erhöhen falls bei eintretender Vakanz die Stellung des zweiten Buchhalters eingehen sollte.

II. Estnische Distriktsdirektion.

Stafmäßige Beamte:

Direktor	3000	Freie Wohnung im Sozietätshause.
Zwei Assessore à 2200 Rbl.	4400	
Zwei fahrende Assessore à 1000 Rbl. . . .	2000	
Rendant	2600	
Erster Sekretair	2400	
Zweiter Sekretair	2200	
Buchhalter	1500	
Kassierer und zweiter Buchhalter	1500	
Journalist und Expedient	1200	
Büreaubeamter	750	
Archivar	700	
Erster Kanzellist	600	
Zweiter Kanzellist	550	
Revisor	800	
Erster Ministerial	300	Wohnung im Sozietätsh.
Zweiter Ministerial	240	
S u m m a	24740	

Einführung des vorstehenden Etats.

I.

Vorstehender Etat ist vom ersten April 1899 ab in Anwendung zu bringen:

- 1) auf alle bis dahin provisorisch oder außeretatmäßig angestellten Beamten unter Anrechnung der Zeit ihres bisherigen Dienstes bei der Sozietät;
- 2) auf alle definitiv angestellten, etatmäßigen Beamten, sofern das Gehalt ihres Amtes durch diesen Etat keine Herabsetzung erfahren hat;
- 3) auf alle vom ersten April 1899 ab neu angestellten etatmäßigen Beamten;
- 4) auf die Direktore und Direktionsglieder unter Anrechnung ihres bisherigen Dienstes hinsichtlich der Pensionsberechtigung.

II.

Vorstehender Etat ist nicht in Anwendung zu bringen auf die vor dem ersten April 1899 zu lebenslänglichem Dienste angestellten Beamten, welche bis dahin höhere Gagen erhielten. Denselben sind vielmehr, so lange sie die jetzt von ihnen bekleideten Aemter inne haben, die bisherigen Gagen weiter zu zahlen.

III.

Alle Zahlungen für regelmäßig wiederkehrende amtliche Obliegenheiten, mit Ausnahme der Vergütungen für die Feueraussekuranzarbeiten und die Nachtbejournen sind vom ersten April 1899 ab aufgehoben.

IV.

Die besondere Remuneration der Arbeiten für den Livländischen gegenseitigen Feuerversicherungsverein, sowie die Tantième aus dem Sparkassengeschäft ist denjenigen Beamten, welche sie bis zur Einführung dieses Etats bezogen haben, so lange weiter zu zahlen, als sie die von ihnen gegenwärtig bekleideten Aemter inne haben.

Beilage II.

Pensionen und Alterszulagen.

§ 1.

Die Direktoren, Direktionsglieder und sonstigen etatmäßigen Beamten und Bediensteten der Kreditsozietät, mit Ausnahme des Syndikus, erhalten, wenn sie vor vollendetem zehnjährigen Dienste in der Sozietät ihr Amt wegen Kränklichkeit niederlegen, als einmalige Unterstützung den Jahresbetrag des dem von ihnen zuletzt bekleideten Amte etatmäßig zugewiesenen Gehaltes. Stirbt ein solcher Beamter vor vollendetem zehnjährigen Dienste, so erhalten seine Witwe resp. seine Kinder dieselbe Unterstützung.

§ 2.

Die in dem § 1 bezeichneten Personen erhalten, wenn sie nach vollendetem zehnjährigen Dienste aus demselben scheiden, eine lebenslängliche Pension und zwar:

- 1) wenn sie zehn und mehr Jahre gedient haben, im Betrage eines Drittels des von ihnen zuletzt bezogenen Jahresgehaltes;
- 2) wenn sie zwanzig und mehr Jahre gedient haben, im Betrage zweier Dritteile dieses Gehaltes; und
- 3) wenn sie dreißig und mehr Jahre gedient haben, im vollen Betrage dieses Gehaltes.

§ 3.

Die Wittwen der im Dienst Verstorbenen oder bereits Pensionierten erhalten, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten:

- 1) wenn sie keine Kinder haben oder diese bereits volljährig sind: die Hälfte der Pension, die ihre Männer bei fortdauerndem Leben zu erhalten gehabt hätten;
- 2) wenn sie mit minderjährigen Kindern hinterbleiben: den vollen Betrag der Pension, die ihre Männer bei fortdauerndem Leben zu erhalten gehabt hätten. Nach Erreichung der Volljährigkeit des letzten lebenden Kindes wird jedoch dieser Betrag für die Folgezeit auf die Hälfte reduziert.

§ 4.

Die elternlosen Kinder erhalten alle zusammen dieselbe Pension, welche ihr Vater oder ihre Mutter während ihrer Lebenszeit erhalten haben, oder erhalten haben würden, wenn sie am Leben geblieben wären, bis sie alle die Volljährigkeit erreicht haben. Die Pension für das einzelne minderjährige Kind darf jedoch die Summe von 800 Rbl. nicht übersteigen.

§ 5.

Die Volljährigkeit tritt für Söhne mit dem vollendeten einundzwanzigsten, und wenn sie Hochschulen besuchen, mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, für Töchter aber in allen Fällen schon mit dem achtzehnten Lebensjahre ein.

Anmerkung: Töchter der vor dem ersten April 1899 lebenslänglich angestellten Beamten werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§ 6.

Alle etatmäßigen Beamten und Bediensteten mit Ausnahme der Direktoren, Direktionsglieder, fahrenden Assessore und des Syndikus, erhalten nach zehnjährigem Dienste den sechsten Teil, nach zwanzigjährigem Dienste den dritten Teil, und nach dreißigjährigem Dienste die Hälfte des ihrem jeweiligen Amte etatmäßig zugewiesenen Gehaltes als jährliche Alterszulage, die jedoch im Hinblick auf den Pensionsanspruch nicht als Teil des Gehaltes anzusehen ist.

Beilage III.

Reversale.

1. Reversale des Oberdirektors und des Finischen Distriktsdirektors:

Ich gelobe an Eides Statt, daß ich mir das Wohl der Livländischen adeligen Güter-Kredit-Sozietät aus allen meinen Kräften angelegen sein lassen und alle meine Bemühungen dahin richten will, daß der Kredit dieser Sozietät auf einen soliden Fuß basiert und auf solchem erhalten werde. Zu dem Ende will ich, so viel in meinen Kräften steht, darauf halten, daß die Vorschriften des Reglements und der Generalversammlung genau befolgt, die äußerste Sorgfalt beobachtet und überall vorschriftsmäßig und ohne Ansehen der Person verfahren werde.

Insbefondere gelobe ich auf die meiner Oberaufsicht anvertrauten Fonds und Kassen der Sozietät ein wachsamcs Auge zu haben, nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtchaffenheit ist, vorzunehmen oder daß Solches von Anderen geschehe, zu gestatten, die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich zu beobachten und mein Amt überhaupt so zu führen, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen jederzeit verantworten kann.

2. Reversale der Direktionsglieder und der fahrenden Assessore.

Ich gelobe an Eides Statt, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Reglements und der Beschlüsse der Generalversammlung getreulich, nach Pflicht und Gewissen uneigennützig und unparteiisch obzuliegen, den Nutzen und das allgemeine Beste der Livländischen adeligen Güter-Kredit-Sozietät nach allen meinen Kräften zu fördern, Schaden und Nachteile nach meinem besten Vermögen abzuwenden, auf genaue Beobachtung der Grundsätze des Reglements überall ein wachsamcs Auge zu haben und alle meine Bemühungen dahin zu richten, daß der Kredit der Sozietät auf einen soliden Fuß basiert und auf solchem erhalten werde.

Insbefondere aber gelobe ich bei Abschätzungen, Prüfung der Abschätzungen und bei Verwaltung des Vermögens der Sozietät die äußerste Sorgfalt zu beobachten, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich zu verfahren, nichts davon abhanden zu bringen oder, daß Solches von Anderen geschehe, zu gestatten, die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich zu beobachten, alle Unordnungen und Vorkommnisse, welche für die Sozietät und deren Kredit nachtheilig sein könnten, unverzüglich wo gehörig anzuzeigen und mein Amt überhaupt so zu führen, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen jederzeit verantworten kann.

3. Reversale der Kanzellei- und Renteibeamten:

Ich gelobe an Eides Statt, daß ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften des Reglements und den erteilten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Protokolle, Bücher und Rechnungen richtig führen und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Korrespondenzen vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt anfertigen, mit den durch meine Hände gehenden Geldern und Dokumenten getreulich verfahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß Solches von Anderen geschehe, gestatten, meinen Vorgesetzten alle pflichtmäßige Folge leisten, Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten und mein Amt überhaupt so führen werde, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen jederzeit verantworten kann.

4. Reversale der Landmesser:

Ich gelobe an Eides Statt, daß ich alle mir aufgetragenen revisorischen Arbeiten ohne allen Verzug gewissenhaft ausführen, dabei in allen Stücken stets nach den bestehenden Vorschriften und den mir für besondere Fälle etwa erteilten Instruktionen verfahren, nach bestem Wissen und Gewissen wie es Ehre, Pflicht und Rechtchaffenheit erfordern, und nach allen meinen Kräften das Interesse der Güter-Kredit-Sozietät bei meinen revisorischen Arbeiten wahrnehmen, mit den etwa durch meine Hände gehenden Protokollen, Karten und sonstigen Dokumenten getreulich verfahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß Solches von Anderen geschehe, gestatten, Verschwiegenheit unverbrüchlich in Angelegenheiten der Sozietät beobachten und mich überhaupt in diesem meinem Amte stets so betragen werde, wie es einem rechtshaffenen Revisor gebührt und ich es jederzeit vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

5. Reversale der Ministeriale und Kassenboten:

Ich gelobe an Eides Statt, daß ich die Pflichten des mir übergebenen Amtes eines treu und redlich beobachten, alle mir erteilten und künftig zu erteilenden Vorschriften meiner Vorgesetzten stets gewissenhaft erfüllen, mit allen durch meine Hände gehenden Geldern, Wertpapieren, Akten und sonstigen Gegenständen nach der mir erteilten Instruktion verfahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß Solches von Anderen geschehe, gestatten, überhaupt der Livländischen adeligen Güter-Kredit-Sozietät mit allen Kräften treu und redlich dienen und mich stets so betragen werde, wie es einem rechtshaffenen Manne anständig ist und wie ich es jederzeit vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.